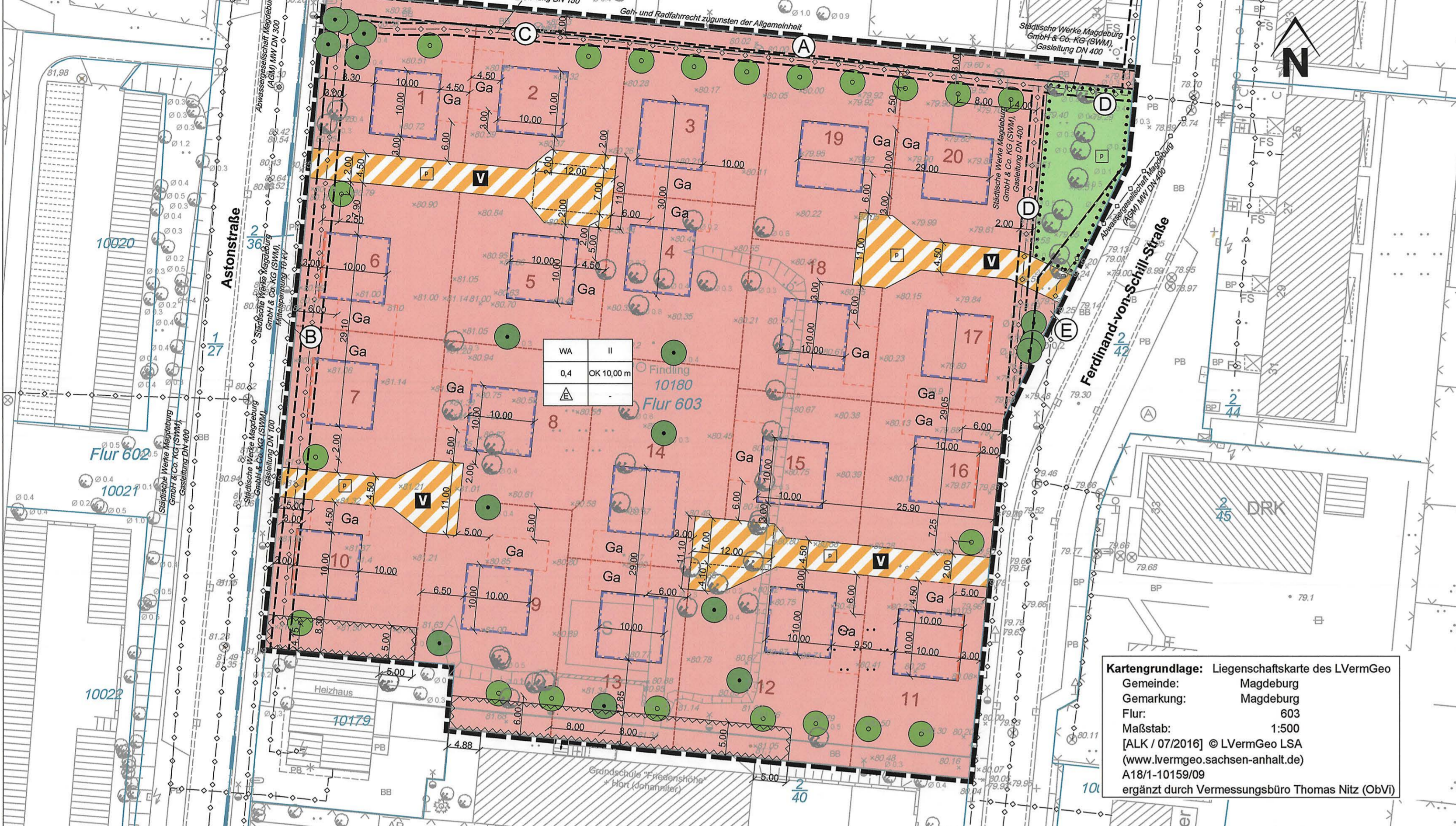


# Teil A - Planzeichnung



# Teil B - Text

## I Textliche Festsetzungen

Im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans sind im Rahmen der festgesetzten Nutzung nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet (§ 9 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB).

### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet WA sind die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO) sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.
- 1.2 Im Allgemeinen Wohngebiet WA sind Betriebe des Beherbergungswesens (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO), Anlagen für Verwaltungen (§ 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO), Gartenbaubetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO) und Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO) gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil dieser Satzung.
- 1.3 Die festgesetzte Nutzung als Allgemeines Wohngebiet WA ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Bereich der Baugrundstücke 1, 6, 7 und 10 bis zur Verlegung der dort im Leitungsrecht B vorhandenen 2 Mittelspannungskabel 10 kV der Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG (SWM) in die öffentliche Astonstraße einschließlich Gehweg nicht zulässig.

### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das festgesetzte Höchstmaß für die Oberkante der Gebäude (OK, Oberkante des eingedeckten Daches) im Allgemeinen Wohngebiet WA bezieht sich gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO auf die Höhenlage der vermessenen und in die Planzeichnung eingetragenen Geländeoberfläche in der Mitte der von der baulichen Anlage überbauten Fläche.

### 3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- 3.1 Im Allgemeinen Wohngebiet WA sind gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO i. V. m. § 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO Überschreitungen der Baugrenzen und Baulinien durch Vorbauten im Erdgeschoss an einer Seite des Gebäudes bis zu einer Tiefe von 1,5 m und einer Breite von bis zu 3,5 m allgemein zulässig.
- 3.2 Im Allgemeinen Wohngebiet WA sind gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO i. V. m. § 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO Überschreitungen der Baugrenzen durch Terrassen oder durch Wintergärten an einer Seite des Gebäudes bis zu einer Tiefe von 4,0 m und einer Grundfläche von 25 m<sup>2</sup> allgemein zulässig.

### 4. Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Im Allgemeinen Wohngebiet WA sind gemäß § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO Garagen nur an den festgesetzten Standorten zulässig. Im Allgemeinen Wohngebiet WA gilt auf den Baugrundstücken der Platz vor den Garagen jeweils für den Stellplatznachweis als 2 Stellplätze.

### 5. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB nur unterirdische Versorgungsleitungen zulässig.

### 6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 6.1 Im Allgemeinen Wohngebiet WA sind Zuwegungen sowie Stellplätze und Zufahrten in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterterrassen, Rasengitter, Großflugenpflaster) herzustellen.
- 6.2 Im Allgemeinen Wohngebiet WA ist das anfallende Niederschlagswasser auf dem jeweiligen Baugrundstück zu versickern.

### 7. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

7.1 Auf Teilflächen des Allgemeinen Wohngebiets WA wird längs der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans das Geh- und Radfahrrecht A zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt. Die mit dem Geh- und Radfahrrecht zu belastende Fläche hat eine Gesamtbreite von 3,0 m. Auf der mit dem Geh- und Radfahrrecht zu belastenden Fläche dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt sowie keine baulichen Anlagen errichtet werden.

## Baugrund

Die ehemaligen Baugruben wurden mit Recyclingmaterial verfüllt. Bei der Bauplanung sind die Gründungsbedingungen durch Baugrunderkundungen zu ermitteln.

## Baumschutzsatzung

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes als geschützter Landschaftsbestandteil in der Landeshauptstadt Magdeburg - Baumschutzsatzung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.2009 ist zu beachten.

## Kampfmittel

Das Plangebiet ist als Kampfmittelverdachtsfläche (ehemaliges Bombenabwurfgebiet) registriert. Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten und sonstiger erdengreifender Maßnahmen sind die Flächen auf Kampfmittel zu untersuchen.

## Niederschlagswasser

Die Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 12.12.2005 ist zu beachten. Gemäß § 5 Abs. 2 der Entwässerungssatzung ist Niederschlagswasser in geeigneten Fällen auf dem Grundstück zu versickern. Der Grundstückseigentümer hat nach Maßgabe der AEB (Abwasserentsorgungsbedingungen) das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage zur Entsorgung von Niederschlagswasser anzuschließen, wenn betriebserfahrene Abwasserkanäle vorhanden sind. Dieses Recht steht dem Grundstückseigentümer nicht zu, wenn die Möglichkeit besteht, das Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern. Der Grundstückseigentümer hat das Nichtbestehen dieser Möglichkeit mit nachprüfbaren Unterlagen nachzuweisen.

## Schutzstreifen (Leitungsbestand)

Bei allen Planungen sind die relevanten Normen anzuwenden, insbesondere die DIN 18920 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" (Ausgabe Juli 2014) sowie in Anlehnung an die DIN 1998 "Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen - Richtlinie für die Planung" (Ausgabe Juli 2018) und die DVGW-Arbeitsblätter G 472 "Gasleitungen bis 10 bar Betriebsdruck aus Polyethylen (PE 80, PE 100 und PE-Xa) - Errichtung" (Ausgabe 2000) sowie W 400-1 "Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW); Teil 1: Planung" (Ausgabe 2015). Wenn und soweit hinsichtlich der geplanten Baumstandorte keine konkreten Vorgaben der SWM, der AGM oder Netze Magdeburg bestehen, sind als Mindeststandard die Maßgaben des DVGW Merkblatts GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" (Ausgabe 2013) und des DWA-Merkblatts M162 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" (Ausgabe 2013) einzuhalten. Für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Unterhaltung der geplanten abwassertechnischen Anlagen ist jeweils in Abhängigkeit von der Nennweite der Kanalanlagen - eine Mindestschutzstreifenbreite nach Maßgabe des Merkblatts "Schutzstreifen für abwassertechnische Anlagen" einzuhalten.

<sup>1</sup> Dieses DIN-Normblatt ist bei der Bauth Verlag GmbH, 10772 Berlin, zu beziehen und kann beim Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg während der Dienststunden eingesehen werden.

# PLANZEICHEN

## 1. Art der baulichen Nutzung

WA	Allgemeines Wohngebiet WA	(§ 4 BauNVO)
----	---------------------------	--------------

## 2. Maß der baulichen Nutzung

0,4	Grundflächenzahl (GRZ), z.B. 0,4	(§ 19 Abs. 1 BauNVO)
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. II	(§ 20 Abs. 1 BauNVO)
OK	Höhe baulicher Anlagen, Höchstmaß für Oberkante	(§ 18 BauNVO)

## 3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

	Einzelhäuser	(§ 22 Abs. 2 BauNVO)
	Baugrenze	(§ 23 Abs. 3 BauNVO)
	Baulinie	(§ 23 Abs. 2 BauNVO)

## Nutzungsschablone

Nutzungsart	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ)	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß für die Oberkante (OK) in m
Bauweise	

## 4. Verkehrsflächen

	private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich - Mischverkehrsfläche	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
--	--	---------------------------

## 5. Versorgungsanlagen und Versorgungsleitungen

	Versorgungsleitungen unterirdisch	(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
--	-----------------------------------	---------------------------

## 6. Grünflächen

	private Grünflächen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
--	---------------------	---------------------------

## 7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

	Erhaltung von Bäumen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. b BauGB)
	Anpflanzung von Bäumen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a BauGB)
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. b BauGB)

## Archäologie

Nach § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt besteht eine gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwarteter freilegender archäologischer Funde oder Befunde.

## 8. Sonstige Planzeichen

	Umgrenzung von Flächen für Garagen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
	Geh- und Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit	(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB und Abs. 6 BauGB)
	Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorger	
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	(§ 9 Abs. 7 BauGB)

## Bestandsangaben

	Flurgrenze	Böschungen
	Flurstücksgrenze	Baum mit Baumkrone (Auswahl)
	Flurstücksnummer	Zaun/ Mauer (Auswahl)
	Gebäudebestand mit Hausnummer	Höhen m ü. NNH
	Aufteilung des Straßenraums (Bord)	Parzellierung mit Nummer

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 9 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVGL LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, 288), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 13. 06. 2013 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 339-2.1 „Friedenshöhe/Astonstraße“ bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Satzung beschlossen.

Magdeburg, den 14. 06. 2013

Oberbürgermeister

Vorhaben- und Erschließungsplan  
Der Vorhaben- und Erschließungsplan als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 339-2.1 „Friedenshöhe/Astonstraße“ wurde ausgearbeitet vom:

BAUMEISTER  
INGENIEURBÜRO GmbH Bernburg

Magdeburg, den 20. 06. 2013

Planverfasser

Verfahren  
Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 06.06.2013 gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 sowie § 13a BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 339-2.1 „Friedenshöhe/Astonstraße“ beschlossen. Der Bebauungsplan wird nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 gelten die Vorschriften nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 05.07.2013 über das Amtsblatt Nr. 25 ortsüblich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 14. 06. 2013

Oberbürgermeister

Die Mitteilung und Anfrage an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Magdeburg, den 14. 06. 2013

Oberbürgermeister

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 wurde von der frühzeitigen Unterrichtung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Magdeburg, den 14. 06. 2013

Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat am 03.05.2018 die Weiterführung des Verfahrens in einem Teilbereich als vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 339-2.1 „Friedenshöhe/Astonstraße“ und die öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.05.2018 über das Amtsblatt Nr. 11 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die Begründung haben vom 01.06.2018 bis 02.07.2018 öffentlich ausliegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.06.2018 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.

Magdeburg, den 14. 06. 2018

Oberbürgermeister

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.06.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Magdeburg, den 14. 06. 2018

Oberbürgermeister

Nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 339-2.1 „Friedenshöhe/Astonstraße“ einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und nach Kenntnisnahme des gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB abgeschlossenen Durchführungsvertrages, auf seiner Sitzung am 13. 06. 2013 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen sowie die Begründung genehmigt.

Magdeburg, den 14. 06. 2013

Oberbürgermeister

Es wird hiermit beglaubigt, dass dieser Plan mit der Umschrift des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 339-2.1 „Friedenshöhe/Astonstraße“ übereinstimmt.

Magdeburg, den 14. 06. 2013

Stadtplanungsamt

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 339-2.1 „Friedenshöhe/Astonstraße“, einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B) in der Fassung vom 14. 06. 2013 wird hiermit ausgetriggert.

Magdeburg, den 26. 06. 2013

Oberbürgermeister

Der Beschluss der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 339-2.1 „Friedenshöhe/Astonstraße“ ist gemäß 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 339-2.1 „Friedenshöhe/Astonstraße“ ist damit in Kraft getreten.

Magdeburg, den 01. 07. 2013

Oberbürgermeister

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind in Verbindung mit § 215 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB aufgezeigte Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden.

Magdeburg, den

Stadtplanungsamt

**Landeshauptstadt Magdeburg**

DS0447/18 Anlage 2      Stadtplanungsamt Magdeburg

Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 339-2.1  
**FRIEDENSHÖHE/ASTONSTRASSE**  
Stand: Oktober 2018

M 1 : 500

Planverfasser:  
Ingenieur  
Ing. Alex. Groß-Bernburg  
Planung und Beratung  
Stadtplanungsamt  
09500 Bernburg (Unst)

Ausdrucken aus der topographischen Stadtkarte  
Stand des Datenerfassungszeitraums 000017